

Merkblatt:	Pflichten der Verwender von nichtselbsttätigen Waagen
-------------------	--

1 An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Die Verordnung vom 16. April 2004 über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213) legt fest, welche dieser Geräte einer staatlichen Kontrolle unterstehen. Der Artikel 2 definiert Waagen, die eingesetzt werden

- a. im Handel und Geschäftsverkehr und bei der Anwendung von Rechtsvorschriften,
- b. im medizinisch-pharmazeutischen Bereich beim Wägen von Patienten, bei der Herstellung von Heilmitteln in Apotheken sowie bei der Massebestimmung in Analyselaboratorien und
- c. im Verkauf in offenen Verkaufsstellen und bei der Herstellung von Fertigpackungen.

Dieses Merkblatt richtet sich an die Verwender von so eingesetzter nichtselbsttätiger Waagen.

2 Welches sind Ihre Pflichten als Verwender?

Die Verordnung legt in den Artikeln 15 und 16 Pflichten des Verwenders fest. Sie als Verwender – und insbesondere nicht der Anbieter, die Eichbehörden oder der Besitzer – sind verantwortlich, dass die von Ihnen eingesetzten Waagen für ihren Einsatz geeignet sind und den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Sie müssen der zuständigen Vollzugsbehörde jederzeit Auskunft über die von Ihnen verwendeten Waagen geben können.

Haben Sie Waagen nach Ziffer 1, Buchstaben a und c im Einsatz, müssen Sie dem zuständigen Eichamt Ihrer Region jede solche Waage, die Sie neu in Betrieb nehmen melden. Sie sind selbst verantwortlich, dass die Nacheichung der Waagen fristgemäss durchgeführt wird.

Haben Sie dagegen Waagen nach Buchstabe b im Einsatz, müssen Sie diese nicht anmelden, da sie der Nacheichung nicht unterstehen. Sie sind aber verantwortlich, dass diese Waagen vorschriftsgemäss, d. h. nach den Vorschriften der Verordnung und den Angaben des Herstellers in Stand gehalten werden.

3 Wo können Sie sich orientieren?

Beim Kauf einer Waage für Handel und Geschäftsverkehr oder für die Herstellung von Fertigpackungen erhalten Sie (eventuell über den Besitzer) vom Verkäufer eine Meldekarte, die Ihnen hilft, das neue Messmittel beim Eichamt anzumelden. Sie können die Waage auch per Brief oder E-mail, auf jeden Fall aber schriftlich dort anmelden.

Die Adresse des Eichamtes Ihrer Region finden Sie im Internet unter <http://legnet.metas.ch/svsregister>

Informationen über die Vorschriften für nichtselbsttätige Waagen finden Sie unter <http://legnet.metas.ch/waagen>

Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung
Sektion Legale Metrologie, 3003 Bern-Wabern, Tel. 031 32 33 111
<http://www.metas.ch>